NEUBECKUMER SPIELVEREIN 1919 e.V.

Jugendschutzkonzept Fassung vom 20.11.2025

Präambel

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir aus redaktionellen Gründen und besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter. Obwohl es uns momentan leider nicht möglich ist, durchgängig alle Geschlechter anzusprechen, ist uns das Thema der geschlechtergerechten Sprache sehr wichtig. Der SV Neubeckum richtet sich als Sportverein an alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität oder sexueller Orientierung.
Der Fokus des Schutzkonzeptes liegt bei den Kindern und Jugendlichen. Aus eigenem Interesse wird der Fokus im Folgenden jedoch erweitert und umfasst Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Nachfolgend wird dieser Personenkreis als „Aktive“ bezeichnet. In der Vorstandssitzung vom 09.04.2025 wurde die Erstellung eines Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 16.05.2025 auf unserer Jahreshauptversammlung verabschiedet. Dem SV Neubeckum liegt das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir möchten Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Die Umsetzung des durch §8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird beim SV Neubeckum durch nachfolgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleiste:

I) Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt, körperliche (physische) Gewalt, emotionale (psychische) Gewalt, Vernachlässigung: Ein klares Verständnis der Begrifflichkeiten bildet die Grundlage für effektive Präventions- und Interventionsmaßnahmen.
Damit ein sinnvolles Schutzkonzept erstellt werden kann, ist es wichtig die verschiedenen Begrifflichkeiten zum Thema Gewalt im Sport zu erläutern und in angemessener Weise zu definieren. Im Folgenden werden einige Begriffe nach den, zur Zeit der Erstellung des Konzeptes, aktuellen Erkenntnissen erläutert.

1) Machtmissbrauch

Machtmissbrauch findet immer dann statt, wenn eine Person, die durch ihre Position im Verband erworbene Macht einsetzt, um Betroffene zu Handlungen zu bewegen, die diese unter anderen Umständen nicht durchführen würde.

2) Grenzverletzung und Übergriffe

Grenzverletzungen sind Verletzungen, die nicht vorsätzlich verübt werden oder aufgrund von Unwissenheit einer Person geschehen. Sie können auch aufgrund einer “Kultur der Grenzverletzungen” entstehen, also aufgrund langjährig gewachsener Normen, die für viele Menschen als normaler Umgang eingestuft werden, aber auf andere Personen durchaus verletzend wirken können. Dabei ist wichtig zu beachten, dass Grenzverletzungen nicht nur von einer beobachtenden Perspektive aus eingestuft werden können. Es geht hier vor allem auch immer um die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person. Im pädagogischen Kontext können Grenzverletzungen nicht komplett vermieden werden, unbeabsichtigt sind sie aber durch einen reflektierten und respektvollen Umgang miteinander korrigierbar. Es ist wichtig, einen offenen Raum zu schaffen, in dem über Grenzverletzungen gesprochen werden kann und in dem sich auch aufrichtig entschuldigt wird. Mögliche Grenzverletzungen können zum Beispiel das einmalige unabsichtliche Berühren einer Person oder der Gebrauch verletzender Sprache sein. Es handelt sich hier um Situationen, die sehr selten oder nur einmalig vorkommen, und sie passieren nicht absichtlich. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen handelt es sich bei Übergriffen nicht um zufällige Situationen. Sie entstehen aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten. Sie können auch geplante Situationen umfassen und beinhalten das Hinwegsetzen über gesellschaftliche, kulturelle und/oder institutionelle Regelungen wie diesem Schutzkonzept, die Nichteinhaltung fachlicher Standards und/oder das Ignorieren des Widerstandes der Betroffenen.

3) Körperliche (physische) Gewalt

Diese Art der Gewaltausübung schließt alle Handlungen ein, in denen die betroffene Person körperlich geschädigt und/oder verletzt wird, wie zum Beispiel: Treten, Schlagen, Schubsen, Würgen, Festhalten, Anspucken, etc.

4) Emotionale (psychische) Gewalt

Psychische Gewalt im Sport umfasst nicht-körperliche Verhaltensweisen wie Beleidigungen, Demütigungen, ständige Kritik und Drohungen, die darauf abzielen, Menschen zu erniedrigen, zu kontrollieren und psychisch zu schädigen.

5) Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Übergriffe, die die sexuelle Selbstbestimmung einer Person angreifen. Sie bauen wie andere Arten der Gewalt auch auf einem Machtmissbrauch auf. Täter*innen nutzen hier
häufig ihre Machtposition aus, um ihre Opfer sexuell zu erniedrigen, sie sexuell zu belästigen oder andere sexuelle Gefälligkeiten einzufordern. Sie kann auch ohne Körperkontakt ausgeübt werden, zum Beispiel durch das Senden pornographischer Inhalte oder durch verbale sexuelle Belästigung.

6) Vernachlässigung

Die Vernachlässigung beinhaltet den Entzug von Fürsorge, Förderung und therapeutischer, pädagogischer sowie medizinischer Hilfen. Kinder und Jugendliche werden hier wichtiger Ressourcen und Kontakte beraubt.

II) Zielstellung des Konzeptes

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jegliche Form von Grenzüberschreitungen gegenüber den Aktiven unterbleibt. Im Falle eines Übergriffs durch Dritte wird die SV Neubeckum umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Es wird darauf hingewirkt, die Aktiven vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dazu zählen potenzielle Grenzverletzungen, Missbrauchsfälle sowie jegliche Form von Gewalt gegen Aktive. Es wird eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktiziert, um:

- Betroffene zum Reden zu ermutigen
- potenzielle Täter abzuschrecken
- ein Klima zu schaffen, welches die Aktiven im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt
- Anschluss an das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zu schaffen.

Qualitätskriterien für die Mitgliedschaft im Bündnis (entnommen: LSB, 2019):

- Qualitätskriterien
  - Umsetzung im SV Neubeckum
- Information des Vorstandes
  - Der erweiterte Vereinsvorstand wurde am 09.04.2025 zu dem Thema informiert und hat die Umsetzung beschlossen.

- Information, Diskussion und Beschluss auf der JHV
    - Auf der JHV am 09.04.2025 wurde das Thema als Leitziel durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
- Ergänzung der Satzung
    - Die Satzung wurde während der Jahreshauptversammlung am 16.05.2025 ergänzt.
- Benennung einer Ansprechperson
    - Ansprechperson Dominik Fengler (praeventation@sv-neubeckum.de)
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
    - Bereits seit 2018 wird das Führungszeugnis eingefordert. Das Verfahren hierzu erläutert Kapitel IV.
- Unterschrift des Ehrenkodex des LSB NRW
    - Auch seit dem Jahr 2026 wird der Ehrenkodex verbindlich von allen verantwortlichen unterschrieben. Hierzu wird im Kapitel V näher eingegangen.
- Information der Vereinsmitglieder
    - Informiert wurden die Vereinsmitglieder bereits im Rahmen der JHV 2025, weitere Informationen sind diesem Konzept und der Homepage zu entnehmen.
- Handlungskonzept zur PSG
    - Das Handlungskonzept wurde auf Grund der Risikoanalyse vom 23.09.2025 erstellt und ausgestaltet.
- Angebote für Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen
    - Regelmäßig sollen Angebote vom Präventionskreis in den Vereinsbetrieb eingebaut werden.
- Nachhaltige – Kontinuierliche Pflege der Qualitätskriterien
    - Die Ansprechpartner sind verpflichtet, einen jährlichen Bericht zur Jahreshauptversammlung zu erstellen und die Kriterien zu reflektieren.

III) Satzungsänderung

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung vom 16.05.2025 die Vereinsmitglieder über die eingeleiteten Schritte und über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erwirkt, dass die Satzung des SV Neubeckum ergänzt wird. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der

SV Neubeckum seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der SV Neubeckum den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation. Darüber hinaus signalisiert der Verein damit seine Zuständigkeit und legitimiert das Handeln.

Die Formulierung lautet in der Satzung in § 17:

(1) Der SV Neubeckum 1919 e.V. setzt sich aktiv dafür ein, Gewalt zu verhindern. Dazu gehören körperliche, psychische, sowie sexuelle Gewalt. Unser Ziel ist ein sicheres und respektvolles Miteinander für alle, vor allem für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen.

(2) Grundlage dieser Präventionsarbeit ist das vereinsinterne Jugendschutzkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung. Es beschreibt, wie wir über das Thema aufklären, unsere Mitglieder schulen, Ansprechpersonen benennen und mit Verdachtsfällen umgehen. Das Konzept ist Teil unserer Satzung und gilt für alle Mitglieder.

IV) Ansprechpersonen

Der geschäftsführende Vorstand ernennt und verkündet Ansprechpersonen innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder und Erziehungsberechtigte des Vereins
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstand

Diese Ansprechpersonen werden zugetragenene Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit der betroffenen Person eine Fachberatungsstelle oder den Fachdienst Kinder und Jugendhilfe der Stadt Beckum einschalten.

V) Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis dient dem Ausschluss bereits rechtskräftig verurteilter Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, von der Übernahme von Aufgaben im Bereich des Sportverbandes oder -vereins. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236

des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).
Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägiger Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit. Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Die SV Neubeckum setzt nur Trainer, Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeiter ein:

- die noch nie eine Straftat mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben, die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden.
- bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt oder bekannt ist.
- bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt oder bekannt ist.

1) Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich oder im online Verfahren für private Zwecke von dem Trainer, Betreuer oder ehrenamtliche Mitarbeiter bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des SV Neubeckum erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll. Unsere Trainer, Betreuer oder ehrenamtliche Mitarbeiter sind bei der Meldebehörde Beckum hinterlegt werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der

Gebühr freigestellt. Für auswärtige Trainer, Betreuer oder ehrenamtliche Mitarbeiter wird ein entsprechendes Formular ausgehändigt

2) Einsichtsberechtigter Personenkreis

Der einsichtsberechtigte Personenkreis besteht, aus dem jeweils aktuellen geschäftsführenden Vorstand, der für alle Abläufe des Vereins verantwortlich ist. Sowie den Jugendleitern der jeweiligen Abteilungen. Es ist selbstverständlich, dass die Daten dem Datenschutz und der Vertraulichkeit unterliegen.

3) Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Trainer / Übungsleiter minderjähriger Personen
- Betreuer die mit aktiven Minderjährigen zu tun haben

4) Informationen

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren.

5) Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises vorzulegen. Eine Ablage, beispielsweise in Form einer Kopie, erfolgt nicht. Die zur Einsicht berechtigten Personen haben die erfolgte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf einem separaten Formular durch ihre Unterschrift zu dokumentieren. Das Original verbleibt, bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten, ehrenamtlichen Mitarbeiter. Es ist sicherzustellen, dass das erweiterte Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monaten ist.

6) Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist der Schutz der Daten und Persönlichkeitsrechte des ehrenamtlichen Mitarbeiters von höchster Relevanz. Die Daten unterliegen der Vertraulichkeit. Eine Speicherung der Inhalte ist gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. In der Vereinsdatenbank erfolgt lediglich eine Dokumentation des Datums der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie des Ausstellungs- und des Wiedervorlagedatums.

7) Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

- Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Aktiven geeignet.
- Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des ehrenamtlichen Mitarbeiters gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter zu schützen.

8) Aktualisierung

Eine turnusmäßige Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt in einem Rhythmus von drei Jahren. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

9) Verweigerung der Vorlage

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt die SV Neubeckum zum Schutz der Aktiven die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

VI) Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Die Unterzeichnung des Ehrenkodexes des Landessportbundes NRW ist für alle Vorstandsmitglieder, Trainer und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter obligatorisch. Die Trainer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzeptes durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, welche jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. Für weiterführende Informationen wird auf die Anhänge I und II verwiesen, welche den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie die Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Aktiven beinhalten. Der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln sind bereits beim Vorstellungsgespräch mit neuen Trainern zu erläutern und zu erklären. Die beiden Dokumente stellen die Grundlage dar, auf der kein Verhandlungsspielraum besteht. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien und des Ehrenkodex durch die

betreffenden Personen soll potenziellen Tätern signalisieren, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird.

VII) Private Daten

Die Verwendung personenbezogener Daten, wie Namen, Geburtsdaten oder andere Angaben, erfolgt mit der gebotenen Sensibilität. Eine Informationsweitergabe innerhalb des Teams erfolgt, sofern erforderlich, unter Einhaltung der erforderlichen Diskretion. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht gestattet.

VIII) Recht am Bild

Mit dem Eintritt in den Verein wird seitens aller, eine Einverständniserklärung bezüglich der Bildrechte abgegeben. Ein Widerspruch muss ausdrücklich angezeigt werden. Eine Sicherstellung der Einhaltung ist auf andere Weise nicht möglich. Das Fotografieren gegen den Willen von Aktiven ist untersagt.

IX) Qualitätssicherung

Die SV Neubeckum stellt sicher, dass die Trainer und Betreuer regelmäßig zum Thema Prävention intern geschult werden. Die Weiterentwicklung der Verhaltensrichtlinien sowie deren Evaluierung erfolgt durch die Ansprechpersonen. Die Evaluierung des Präventionskonzepts sowie der Verhaltensrichtlinien erfolgt durch die Ansprechperson in regelmäßigen Abständen. Diesbezüglich ist insbesondere auf

Folgendes zu achten:

- Gab es Vorkommnisse, die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur der SV Neubeckum oder der externen Ansprechpersonen, die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen, -infrastruktur, -gruppen neue Risiken für die Aktiven ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet der Ansprechpartner über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes in den Vorstandssitzungen. Er schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

X) Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der SV Neubeckum die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- **Unzureichende Aufsicht:** Kinder und Jugendliche sind in manchen Situationen allein mit Betreuern oder Trainern (z. B. in Umkleidekabinen, Duschräumen, auf Reisen).
- **Ungenügende Sensibilisierung**: Kinder, Jugendliche, Eltern und Trainer haben möglicherweise keine ausreichende Sensibilität und Kenntnisse über das Thema sexuelle Gewalt und Präventionsmaßnahmen.
- **Hierarchische Abhängigkeiten:** Trainer und Betreuer haben eine Vertrauens- und Autoritätsposition, was ein Machtgefälle schafft.
- **Fehlende Präventionsrichtlinien und Schutzkonzepte**: Der Verein hat möglicherweise kein strukturiertes Präventionskonzept und keine klaren Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- **Mangelnde Transparenz:** Es gibt keine ausreichende Kommunikation über den Schutz von Kindern und Jugendlichen, was potenzielle Täter abschrecken könnte.

Risikobewertung, Präventationsmaßnahmen, etc. können der Risikoanalyse entnommen werden.

XI) Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der SV Neubeckum ist gefordert, die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln möglichst zu reduzieren (s. Anhang II: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Die Verhaltensregeln wurden in Zusammenarbeit von Vorstand, Trainern, Erziehungsberechtigten und Aktiven erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs gewährleistet sein muss.

XII) Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der SV Neubeckum beabsichtigt, die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport" zu beantragen. Der Antrag wird nach Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen gestellt.

Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Der vorliegende Interventionsleitfaden definiert die im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt zu ergreifenden konkreten Maßnahmen. Der vorliegende Interventionsleitfaden dient dazu, den mit der Umsetzung beauftragten Personen Handlungssicherheit zu vermitteln.

1) Aufgaben des Ansprechpartners

Die internen Stellen sind wie folgt erreichbar:

- Erstkontakt:
  Die Ansprechperson fungiert für alle Beteiligten als primäre Kontaktstelle. Dies umfasst die Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie die Weiterleitung derselben an die zuständigen Stellen.

  Per E-Mail: praevention@sv-neubeckum.de

Einfache Konflikte, kann die Ansprechperson zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, durch das Moderieren eines Gespräches oder durch die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen:

Im Falle eines gravierenden Konflikts oder gar des Verdachts einer strafbaren Handlung ist es der Ansprechperson untersagt, selbst tätig zu werden. Die einzige Aufgabe besteht darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle nach eigener Wahl zu kontaktieren. Im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr ist umgehend die Polizei zu informieren. Die weiteren Schritte werden durch die externe Koordinierungsstelle eingeleitet.
Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
Weststraße 46; 59269 Beckum
https://serviceportal.beckum.de/detail/-/vr-bis-detail/einrichtung/1300/show
Telefon: +49 2521 29-5101
kinder-undjugendhilfe@beckum.de

2) Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz:

- Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der betroffenen Person schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Hilfe holen:

- Es ist ratsam, sich bei Bedarf extern unterstützen zu lassen, um eine optimale Lösung zu finden.

Vertraulichkeit:

- Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte oder den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen gefährden. Es muss jedoch, stets eine Ansprechperson sowie der geschäftsführende Vorstand informiert werden.

Persönlichkeitsschutz:

- Bis zum Vorliegen eines Beweises ist jede Äußerung zu den Verdachtsmomenten gegenüber Dritten unzulässig.
- Auch die Rechte des (möglichen) Täters sind zu beachten. Eine Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

3) Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, werden mit folgenden Inhalten dokumentiert:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- weitere Schritte und Veranlassungen
- Unterschrift der beteiligten Personen

Dabei sind:

- Informationen, Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte nur in Absprache erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Entscheidung ohne Einbeziehung der betroffenen Person getroffen wird
- keine Versprechen zu machen
- es erfolgt der Hinweis, dass man sich gegebenenfalls zunächst selbst Unterstützung holt

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

4) Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontaktaufnahme mit einer Ansprechperson und die Erstunterstützung nutzen
- Gemeinsam Planen, mit der Ansprechperson, wie das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle laufen kann

Ansprechperson informiert den geschäftsführenden Vorstand in Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

- Die Ansprechperson klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden müssen
- Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Erziehungsberechtigten
- Kontaktaufnahme des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Rechtsbeistand

5) Sachverhaltsermittlung

In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Ansprechperson kann versuchen, die Angaben der betroffenen Person zu verifizieren. So kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene

Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen:

Eigene Ermittlungen können dazu führen, dass der Täter aufmerksam wird und Beweise vernichtet. Aus diesem Grund ist von eigenen Ermittlungen abzusehen.

6) Sachverhaltsermittlung

In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

- In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich. Das abschließende klärende Gespräch mit der betreffenden Person sollte zeitnah geführt werden. Eine Information an die sportliche Leitung sowie an den Cheftrainer über den geklärten Sachverhalt zur Beobachtung der Lage wird empfohlen. Je nach Sachlage kann es sinnvoll sein, den geschäftsführenden Vorstand anonym zu informieren.

In allen anderen Fällen:

- Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt der beschuldigten Person mit den Aktiven zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch die zufällige Anwesenheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes bei dem Training erfolgen. Selbstverständlich wird dabei die gebotene Diskretion gewahrt.

7) Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen die Ansprechperson und der geschäftsführende Vorstand umgehend ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Dabei sollte die beschuldigte Person sachlich konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich die Darstellungen der betroffenen Person oder der Zeugen, sollte der beschuldigten Person diese Aussagen vorgehalten werden.
Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Das Ziel des Gesprächs ist die Vereinbarung konkreter Maßnahmen, die in einem Protokoll festgehalten werden, um den Vorgang abzuschließen:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person zu führen, in dem sich die Grenzverletzenden entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen:

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Fachberatungsstellen) und gegebenenfalls der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

8) Abschließende Veranlassung

Die Vereinsmitglieder, die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Öffentlichkeit werden erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle des LSB informiert. Die Vereinsmitglieder werden aktiv und zeitnah über alle relevanten Entwicklungen informiert, um einer Verbreitung von Gerüchten vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt. Im Anschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein, zu veröffentlichen, wie der geschäftsführende Vorstand interveniert hat beziehungsweise, wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede beschuldigte Person Persönlichkeitsrechte besitzt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann. Eine namentliche Benennung der beschuldigten Person gegenüber der Presse erfolgt nicht. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese durch einen Rechtsanwalt auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft.

20.11.2025

Dominik Fengler
(1. Vorsitzender)

Erwin Nowotzin
(Geschäftsführer)

Sebastian Tietz
(2. Vorsitzender)

Jürgen Jungilligens
(Kassierer)